



Auskunft zu diesem Bericht unter Telefon: 0431 6895-9226 · Fax: 0431 6895-9498 · E-Mail: umwelt@statistik-nord.de

© Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung – auch auszugsweise – mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung – auch auszugsweise – über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Klimawirksame Stoffe in Hamburg 2005

Die Statistischen Ämter der Länder führen jährlich, jeweils für den Vorjahreszeitraum, bundesweit die Erhebung über bestimmte klimawirksame Stoffe durch. Auf die bisher im Rahmen dieser Erhebung ebenfalls erfassten Angaben über die ozonschichtschädigenden Stoffe wird ab dem Jahr 2005 verzichtet, da von Deutschland die auf internationaler Ebene geregelten Ausstiegsfristen aus Produktion und Verbrauch dieser Stoffe eingehalten werden können. Auf Grund der aktuellen Klimaproblematik und Kyoto-Reduktionsverpflichtung wird die Erhebung der klimawirksamen Stoffe weiter durchgeführt. Die Ergebnisse der Statistik werden zur Darstellung des Emissionspotenzials dieser Stoffe benötigt, sie sind damit eine wichtige Entscheidungsgrundlage für umweltpolitische Maßnahmen zum Schutz gegen die drohende Erderwärmung. Als klimawirksam gelten ausschließlich voll- oder teilhalogenierte, aliphatische Fluorkohlenwasserstoffe (FKW, H-FKW) mit bis zu sechs Kohlenstoffatomen. Zur Darstellung des Schadpotenzials werden die ermittelten Stoffmengen zusätzlich auch gewichtet ausgewiesen. Die GWP Werte (**G**lobal **W**arming **P**otential) beschreiben das Treibhauspotenzial der Stoffe relativ zu Kohlendioxid (CO_2).

Auskunftspflichtig zu der Erhebung sind Unternehmen, die klimawirksame Stoffe von mehr als 50 kg pro Stoff und Jahr zur Instandhaltung, Wartung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden.

In Hamburg meldeten 2005 insgesamt 53 Unternehmen die Verwendung von insgesamt 80 t der betreffenden Stoffe, und zwar ausschließlich als Kältemittel.

Eingesetzt wurden klimawirksame Stoffe in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft. Nach der Anzahl der meldenden Unternehmen lag der Schwerpunkt in den Wirtschaftszweigen Maschinenbau einschließlich der Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen (17 Unternehmen) sowie im Bereich Kfz-Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Tankstellen (16 Unternehmen).

1. Verwendete bestimmte klimawirksame Stoffe

Jahr	Mengen insgesamt	
	metrische Tonnen	GWP-Werte in 1000 Tonnen
2001	65,9	141,9
2002	75,8	162,0
2003	67,3	132,1
2004	71,5	133,4
2005	80,0	158,7

**2. Verwendete bestimmte klimawirksame Stoffe
nach der Art der Verwendung, Wirtschaftszweigen und Stoffgruppen**

Wirtschaftszweige — Stoffgruppen	Unter- nehmen ¹	Verwendung				
		ins- gesamt	als Kältemittel			
			zu- sammen	davon		
				Erstfüllung von Neu- anlagen	Erstfüllung von umge- rüsteten Anlagen	Instand- haltung von bestehenden Anlagen
WZ-Nr.	Anzahl	Mengen				
		in metrischen Tonnen				
Insgesamt	53	80,0	80,0	36,5	2,1	41,4
Nach Wirtschaftszweigen						
29 Maschinenbau	17	51,5	51,5	26,2	1,0	24,2
darunter						
2923 Herstellung von kälte- und luft- technischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt	15	51,0	51,0	26,1	1,0	23,9
45 Baugewerbe	12	14,5	14,5	9,0	1,0	4,5
darunter						
4533 Klempnerei, Gas-, Wasser-, Hei- zungs- und Lüftungsinstallation ²	11	14,0	14,0	8,8	1,0	4,2
50 Kfz-Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen	16	3,8	3,8	—	—	3,8
Sonstige	8	10,2	10,2	1,2	0,1	8,8
Nach Stoffgruppen						
H-FKW	43	27,2	27,2	8,4	1,5	17,4
Blends	35	52,7	52,7	28,1	0,6	24,0
		GWP-Werte in 1 000 Tonnen				
Insgesamt	×	158,7	158,7	75,5	3,4	79,9
davon						
H-FKW	×	38,8	38,8	11,0	1,9	26,0
Blends	×	119,9	119,9	64,5	1,5	53,9

¹ Mehrfachzählungen

² darunter fällt auch die Installation von Klimaanlage in Gebäuden und anderen Bauwerken

Zeichenerklärung

- nichts vorhanden
- × nicht sinnvoll oder Fragestellung trifft nicht zu

Rechtsgrundlagen

Bundesstatistikgesetz (BStatG) § 7 Abs. 1 vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 11 UStatG.